

Freitag den 22. August 1873.

(376)

See-Aspiranten werden aufgenommen.

In Sr. M. Kriegsmarine werden Jünglinge als See-Aspiranten mit dem Gehalte jährlicher 372 fl. ö. W., mit welchem am Lande der Bezug des competenten Quartier-, eingeschifft hingegen des festgesetzten Schiffskostgeldes verbunden ist, unter nachfolgenden Bedingungen aufgenommen:

1. Das erreichte 17. und nicht überschrittene 19te Lebensjahr;
2. die vollkommene physische Tauglichkeit;
3. die mit gutem Erfolge zurückgelegten Oberrealschul- oder denselben gleich zu haltenden Studien an der nautischen Abtheilung der Handels- und nautischen Akademie, oder das absolvierte Obergymnasium, in welchem letzterem Falle die Aufnahmsbewerber sich jedoch darüber ausweisen müssen, daß sie die mathematischen Studien in dem vollen für Oberrealschulen vorgeschriebenen Umfange zurückgelegt haben;
4. das Bestehen der Aufnahmsprüfung.

Gesuche um Aufnahme als See-Aspiranten sind schriftlich beim Reichs-Kriegsministerium (Marine-Section)

bis längstens 30. September l. J.

einzubringen.

Diesen Gesuchen sind folgende Documente beizuschließen:

1. der Heimatschein;
2. der Tauf- oder Geburtschein;
3. das Impfzeugnis;
4. das militär-ärztliche Zeugnis über die körperliche Tauglichkeit zum See- und Kriegsdienste, mit specieller Angabe des Sehvermögens nach den Weisungen der Normal-Verordnung vom 2. Mai 1872, G. R. M. S. Nr. 263 (Marine-Verordnungsblatt XIII. Stück, zum Verordnungsblatt für das k. k. Heer 26. Stück), welches von einem graduierten Militärarzte des dem Aufenthaltsorte des Bewerbers zunächst befindlichen Heeres- (Marine)-Ergänzungs-Bezirkscommandos oder Truppenkörpers auszustellen ist;
5. die Studienzeugnisse, sammt dem Nachweise über etwaige specielle Kenntniss fremder Sprachen;
6. die legalisierte schriftliche Zustimmung des Vaters oder Vormundes zum Eintritte in die Kriegsmarine;
7. ein von der politischen oder polizeilichen Behörde ausgestelltes Zeugnis über das unbescholtene Vorleben des Bewerbers.

Mit dem Gebrechen der Kurzsichtigkeit Behaftete sind von der Aufnahme als See-Aspiranten ausgeschlossen. Die Aufnahmsprüfung findet an der Marineakademie in Triume statt und umfaßt:

- I. Arithmetik;
- II. Algebra;
- III. Geometrie, ebene und sphärische Trigonometrie;
- IV. Geographie und Geschichte;
- V. Naturgeschichte, Physik und Chemie;
- VI. Darstellende Geometrie und gemeotrisches Zeichnen;
- VII. deutsche und eine fremde Sprache.

Die Reise nach Triume ist auf eigene Kosten zu bewirken.

Die zu See-Aspiranten Ernannten erhalten einen Equipierungsbeitrag von 100 fl. ö. W.

Wien, im Juli 1873.

Vom k. k. Reichs-Kriegsministerium.
(Marine-Section).

(362—3)

Finanz-Concipistenstellen.

Bei der k. k. Finanzdirection in Laibach sind zwei Finanz-Concipistenstellen in der X. Rangsklasse mit den systemmäßigen Bezügen definitiv und eventuell provisorisch zu besetzen.

Gesuche sind, unter Nachweisung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, der abgelegten Staatsprüfungen und der Gefälls-Obergerichtsprüfung, eventuell unter Erklärung, diese letztere Prüfung binnen zwei Jahren ablegen zu wollen, dann der Sprachkenntnisse

binnen drei Wochen

bei der Finanzdirection in Laibach einzubringen. Laibach, am 29. Juli 1873.

Präsidium der k. k. Finanzdirection.

(379—3)

Nr. 1316.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

1200 Megen Weizen,
1600 " Korn und
300 " Kukuruz

mittelfst Offerten unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den cimentierten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualifiziertes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu intervenieren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sack oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirectionskasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersteher kein Gewerbsmann oder Handelstreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldierte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 31. August 1873

bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es der Bergdirection frei, den Anbot für mehrere oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten

Nr. 1359.

ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse oder die Quittung über dessen Deponierung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium als an dessen gesamtem Vermögen zu regressieren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wobann er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende September 1873**, die zweite Hälfte **bis Mitte Oktober 1873** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreidesäcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingnisse erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contract-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Siege des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Von der k. k. Bergdirection Idria,
am 18. August 1873.

(380—1)

Nr. 5174.

Edictal-Vorladung.

Nachbenannte Gewerbsparteien werden aufgefordert, ihre Erwerbsteuerrückstände

binnen sechs Wochen

um so gewisser bei dem k. k. Steueramt in Stein zu berichtigen, als sonst im widrigen ihre Gewerbe von amtswegen gelöscht werden würden, als:

1. Maria Uranker, Spezerei in Lufowiz Nr. 15, Steuergemeinde Lufowiz, Steuerschein-Nr. 33, mit 4 fl. 62 $\frac{1}{2}$ kr.
2. Matthäus Simenc, Brotbäcker in Lustthal Nr. 5, Steuerg. Lufowiz, Steuerschein-Nr. 68, mit 2 fl. 62 kr.
3. Maria Mojdl, Krämerin in Regastern, Steuerg. Moräutsch, Steuersch.-Nr. 39, mit 2 fl. 31 kr.
4. Franz Uranker, Spezerei in Prevoje, Steuerg. Prevoje, Steuersch.-Nr. 56, mit 4 fl. 62 kr.
5. Simon Klopčič, Wirth in Prevoje Nr. 13, Steuerg. Prevoje, Steuersch.-Nr. 61, mit 9 fl. 24 kr.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Stein, am 12. August 1873.

(378—3)

Nr. 319.

Jagdverpachtung.

Sonntag den 24. August d. J. wird bei dem gefertigten Wirthschaftsamt die Jagd in der k. k. Montanwaldung „Lanzover-Flouza“ mit dem Flächeninhalte von 2497 Joß 54 □ Klafter im Licitationswege auf die Dauer von zwei Jahren um den Ausrufspreis von jährlichen 50 fl. hint-angegeben.

Die Jagdpachtbedingnisse können bei dem Wirthschaftsführer Haus-Nr. 33 in Rabmannsdorf jederzeit eingesehen werden.

Rabmannsdorf, am 18. August 1873.

k. k. Montanforst-Wirthschaftsamt.